

Vereinsatzung

(wie eingetragen ins Vereinsregister)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie das „Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer“ bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Forschung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zu unterstützen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anerkennung des Nationalparks als Weltnaturerbe.

- (2) Der Verein bekennt sich öffentlich zu den Zielsetzungen des Nationalparks und des Biosphärenreservates „Niedersächsisches Wattenmeer“ und unterstützt diese ideell und materiell durch Aktivitäten zur Erreichung dieser Zielsetzungen, insbesondere zur
 - Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften samt ihrer Pflanzen- und Tierwelt
 - Förderung des Umweltbewusstseins und der Umwelterziehung
 - Förderung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung der Wattenmeerregion
 - Hebung von Bedeutung und Ansehen des Nationalparks, des Biosphärenreservates und Weltnaturerbes,
 - zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit .
- (3) Die Wahrung des Status des Wattenmeeres als Weltnaturerbe ist dem Verein ein besonderes Anliegen. Der Verein unterstützt und fördert daher bestehende Aktivitäten in der Naturschutzarbeit im Niedersächsischen Wattenmeer und in

den angrenzenden Gebieten, aber auch verwandte Aktivitäten im Kultur- und im Heimatbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vermögen des Vereins; sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten des Vorstandes dürfen angemessen entschädigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Sponsorengeldern, Schenkungen und anderen Einkünften, wie zum Beispiel öffentliche oder private Fördermittel.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslands sein, insbesondere auch Kommunen entlang der Küste, Verbände und Vereine, die sich thematisch mit dem Wattenmeer befassen, sowie Institutionen wie Tourismuseinrichtungen entlang der Küste, wissenschaftliche Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennen.

(2) Der Verein wirbt aktiv für die Vergrößerung seiner Mitgliedschaft.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Ausschluss kann nach Anhörung durch den Vorstand mit schriftlichen und begründeten Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied sich trotz Abmahnung grob Vereins schädigend verhält oder mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung an voll entrichtet. Die Abmahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Abmahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Abmahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Satzung

Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

- (5) Ein Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gegebenenfalls gezahlte Spenden oder Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
- (7) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist für Ehrenmitglieder (Abs. 9) und Fördermitglieder (Abs. 10) auf Antrag eine beitragsfreie Mitgliedschaft möglich.

(9) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(10) Auf Antrag ist eine Fördermitgliedschaft im Verein möglich. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem

Schatzmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Zudem nimmt die Leiterin oder der Leiter der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ kraft Amtes als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere entscheidet er über die Verwendung von Vereinsmitteln entsprechend § 2 der Satzung. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.
- (3) Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstands noch kein neuer Vorstand gewählt worden, werden die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl vom bisherigen Vorstand fortgeführt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

§9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen, die, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes ist, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die 1. Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Der oder die Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine weitere Mitgliederversammlung beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Zahl der Mitglieder ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit mindestens einmonatiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

(3) Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung,
- e) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge,

- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche den Jahresabschluss jährlich zu prüfen haben. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens 14 Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist erneut binnen vier Wochen einzuberufen. In diesem Falle entscheiden die erschienenen Vereinsmitglieder wiederum mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Beantragen fünf in der Sitzung anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist in dieser Form abzustimmen.
- (4) Jedes Mitglied kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen wer-

den. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen für satzungsgemäße Ziele zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung in der Sitzung, in der die Auflösung beschlossen wird, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vorschläge über die Verwendung der Mittel sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Auflösungsversammlung mitzuteilen.

Wilhelmshaven, im März 2011

Anschrift:

**Förderverein
Nationalpark Niedersächsi-
sches Wattenmeer**

c/o Theodor Schröder
Osterende 26
26639 Wiesmoor

Spendenkonto:
Landessparkasse zu Oldenburg -
Zweiganstalt Jever
Konto-Nr. : 050 – 417 070
BLZ: 280 501 00